



Auszug aus der Satzung des Spielverein von 1919 Fockbek e. V.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter Verwendung eines Vordruckes nach der Beitragsordnung an den Gesamtvorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag werden die jeweils gültige Satzung und die bestehenden Ordnungen anerkannt.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn die Aufnahmegebühr entrichtet ist und wenn der Gesamtvorstand nicht binnen eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Bei Nichtaufnahme wird die bereits gezahlte Aufnahmegebühr erstattet.
5. Die Aufnahme eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen kann abgelehnt werden, wenn der gesetzliche Vertreter im Aufnahmeantrag sich nicht verpflichtet, für die Beitragspflichten zu haften.

§ 7 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann vierteljährlich zum Ende eines Quartals das Ruhen seiner Mitgliedschaft für längstens ein Jahr schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Tod/Erlöschen der juristischen Person/Auflösung der Personenvereinigung.
3. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. Eine Bestätigung über den Eingang der Kündigung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch.
4. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
5. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Der SV Fockbek erhebt folgende Beiträge und Gebühren: Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spartenbeiträge, Umlagebeiträge, Arbeitsleistungen, Kursgebühren, Teilnahmegebühren, Hallennutzungsgebühren, Mahngebühren.
2. Es sind von jedem Mitglied ein monatlicher Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.
3. Für jede Sparte kann ein monatlicher Spartenbeitrag festgesetzt werden. Die Spartenbeiträge müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Spartenbeiträge und Aufnahmegebühren sowie deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Der so beschlossene Beitrag wird in der Beitragsordnung festgehalten.
5. Die Beiträge sind vierteljährlich zu entrichten. Sie sollen mittels Einzugsermächtigung vom Girokonto des Mitglieds oder dessen gesetzlichen Vertreters abbuchbar sein. Sie können in Ausnahmefällen auch durch Dauerauftrag gezahlt werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Ausnahmefällen einen einmaligen Umlagebeitrag festlegen. Dabei ist auch festzulegen, welche Mitgliedergruppen diesen Umlagebeitrag zu zahlen haben. Pro Ausnahmefall kann nur einmal ein Umlagebeitrag erhoben werden. Der Umlagebeitrag darf 12 Monats-Mitgliedsbeiträge pro Fall nicht übersteigen.
7. Zur Instandhaltung von Sportanlagen können von einzelnen Mitgliedsgruppen Arbeitsleistungen verlangt werden. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen wird vom Gesamtvorstand festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.
8. Für besondere Sport- und Kursangebote kann der Gesamtvorstand zusätzliche Kursgebühren oder Hallennutzungsgebühren festlegen und von den Teilnehmern verlangen. Sie werden in der Beitragsordnung veröffentlicht.
9. Für angebotene Ferienfahrten haben die angemeldeten Teilnehmer die vom Fahrtenleiter festgesetzten Gebühren zu entrichten.
10. Von säumigen Beitragszahlern können Mahngebühren verlangt werden, die der Gesamtvorstand in der Beitragsordnung festlegt.
11. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
12. Ehrenmitglieder sind beitrags- und gebührenfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
13. Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins sind in der Beitragsordnung geregelt. Insbesondere ist dort die Höhe der jeweiligen Beiträge und Gebühren festgelegt. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, die Beitragsordnung zu ändern. Dabei ist er an die Beschlüsse der einzelnen Organe zur Höhe von Beiträgen und Gebühren gebunden.

